

Da die Gelder-Meurfische Krieger- und Domainen-Cammer in zuverlässiger Erfahrung gebracht, daz in dem benachbarten Clevischen und andern Oertern die leidige Vieh-Seuche eingeriffen und sehr stark um sich greiffe, es aber nöthig seyn will dergleichen Anstalten zu treffen, damit dieses Uebel sich in hiesigen Provintzien nicht communiciren möge; So wird denen *Regierern* zu *Mergeth* hierdurch aufgegeben an denen Gräntzen und Heer-Strassen Wachen auszustellen, die niemand mit Horn-Vieh im Lande herein lassen, welcher nicht mit einem Gesundheits-Pass versehen, und deutlich dociren kan, daz das Vieh von gefunden Orten hergeholt worden. Es mus aber ein solcher Pass

- 1.) Von der Obrigkeit des Orts unterschrieben, und
- 2.) damit keine Umwechselung unterwegs geschehen möge, das Vieh darin beschrieben
- 3.) aber deutlich ausgedrucket seyn, daz seit 3 Monathen kein inficirendes Vieh-Sterben daselbst verspühret worden; und überdem dieser Pass in Ansehung desjenigen Viehes so in hiesige Lande gelassen werden soll, alhier in Meurs, und im Geldrischen bey den nächsten Gerichten mit einem Cörperlichen Eyde dahin bestärket werden, daz dieses dasjenige Vieh seye, worauf der Pass ertheilet, und unterwegs keines unter der Trifft aufgenommen worden, bevor solches geschehen, und das ertheilte gerichtliche Attest, darüber vorgezeigt worden, mus das Vieh nicht über die Gräntze gelassen, und wann der Pass mit diesen Requiritis nicht versehen ist, so müssen die Vieh-Händler oder Treiber gleich zurück gewiesen werden, auf dem Fall aber sich dennoch jemand gelüsten lassen sollte diesem zuwieder sich mit Horn-Vieh heimlich einzuschleichen, so sind die Uebertreter sogleich in Verhaft zu nehmen, und anhero zu bringen, da dann dieselben mit einer empfindlichen Strafe belegt werden sollen.

Wornach sich also die *Regierer* zu achten wissen werden, und gleich zu besorgen haben daz diese Verordnung öffentlich bekannt gemacht, und zu jedermans Wissenschaft gebracht werde. Meurs den 30. Jun. 1768.

*Königlich Preussische Geldern-Meurfische Krieger- und  
Domainen-Cammer.*

v. Derschäu. v. Reinhart. Neuhaus. Recop. Bärensprung. Pestel.  
v. Nesselrode. Sprengell.

*Entfangen den 24. Julij 1768.*

An

Scholten.

zu